

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Aufforderung zur Einreichung von

I. Wahlvorschlägen für die Wahl in Wahlbezirken und aus Reservelisten für die Wahl zum Rat der Stadt Oberhausen

II. Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretung

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Oberhausen, Essener Straße 66, 46047 Oberhausen, Zimmer 6, während der Dienststunden von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 und des § 46a des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S.70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 565), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO weise ich hin.

Die kreisfreie Stadt Oberhausen bildet das Wahlgebiet, in dem nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a KWahlG mindestens 58 Vertreter, davon 29 in Wahlbezirken, zu wählen sind. Dazu hat der Wahlausschuss am 15. Juli 2013 das Stadtgebiet Oberhausen in 29 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung ist am 01. August 2013 im Sonderamtsblatt der Stadt Oberhausen öffentlich bekannt gemacht worden.

Ein Verzeichnis der Wahlbezirke mit den dazugehörigen Stimmbezirken und Straßen kann beim Oberbürgermeister - Bereich Statistik und Wahlen -, Essener Straße 66, 46047 Oberhausen, während der Dienststunden eingesehen werden.

1. Allgemeines

1.1 Die Wahlvorschläge müssen beim Wahlleiter - Bereich Statistik und Wahlen -, Essener Straße 66 (Zimmer 6), 46047 Oberhausen, spätestens bis zum 07. April 2014, 18.00 Uhr, eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 KWahlG). Die Wahlvorschläge sollten aber nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 07. April 2014 eingereicht werden, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge sind nach § 18 Abs. 3 KWahlG zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht werden, den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach

Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

1.2 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.3 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 17 bis Seite 25

Ausschreibung

Seite 26

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigte/n und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatz-bewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.4 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales im Ministerialblatt Nr. 28 (Seite 499) am 26.11.2013 öffentlich bekannt gemacht.

- Zu I.: Wahlvorschläge für die Wahl in Wahlbezirken und aus Reservelisten für die Wahl zum Rat der Stadt Oberhausen

A Wahlvorschläge für die Wahl in Wahlbezirken

1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
3. Wahlvorschläge der unter Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/der Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
4. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, den Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.3 Abs. 9 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

B Wahlvorschläge für die Reserveliste

1. Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/der Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/einer im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

3. Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4. Reservelisten der unter Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

5. Muss die Reserveliste von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. I A 4. entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Zu II.: Listenwahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen

Rechtsgrundlagen

1. Das Stadtgebiet Oberhausen ist auf Grund des § 13 der Gemeindeordnung in 3 Stadtbezirke eingeteilt. Die 3 Stadtbezirke entsprechen den Gebieten der 3 Stadtteile Alt-Oberhausen, Oberhausen-Sterkrade und Oberhausen-Osterfeld. Demnach wird

der Stadtbezirk Alt-Oberhausen die Wahlbezirke
 01 - 13,
 der Stadtbezirk Oberhausen-Sterkrade die
 Wahlbezirke 14 - 24,
 der Stadtbezirk Oberhausen-Osterfeld die Wahlbezirke
 25 - 29
 umfassen.

Für jeden Stadtbezirk ist gemäß § 13a der
 Gemeindeordnung eine Bezirksvertretung zu bilden.

Die 3 Bezirksvertretungen haben nach der
 Hauptsatzung der Stadt Oberhausen folgende
 Mitgliederzahlen:

Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	19 Mitglieder
Bezirksvertretung Oberhausen-Sterkrade	17 Mitglieder
Bezirksvertretung Oberhausen-Osterfeld	15 Mitglieder

2. **Wahlberechtigt** für die Wahl der Bezirksvertretung
 eines Stadtbezirkes ist, wer in diesem Stadtbezirk für
 die Wahl des Rates wahlberechtigt ist (§ 46a Abs. 4
 KWahlG).

Wählbar für die Bezirksvertretung sind alle nach
 Satz 1 Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr voll-
 endet haben und die übrigen Voraussetzungen des §
 12 erfüllen sowie - bei Fehlen eines entsprechenden
 Wohnsitzes im Stadtbezirk - die Wahlberechtigten,
 die in einem Gemeindewahlbezirk des Stadtbezirks
 als Bewerber/in für die Wahl des Rates aufgestellt
 sind (§ 46a Abs. 4 KWahlG).

Nicht wählbar ist gem. § 12 Abs. 2 KWahlG, wer am
 Wahltag infolge Richterspruchs in der
 Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder
 die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht
 besitzt.

3. Die Wahlvorschläge der unter Nr. 1.4 genannten
 Parteien und Wählergruppen müssen ferner in den
 Stadtbezirken Alt-Oberhausen und Oberhausen-
 Sterkrade von jeweils 50 und im Stadtbezirk
 Oberhausen-Osterfeld von 29 Wahlberechtigten des
 Stadtbezirks persönlich und handschriftlich unter-
 zeichnet sein (§ 46a Abs. 5 KWahlG). Die
 Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu
 erbringen (Anlage 14b zu § 72 KWahlO).

Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das
 Gebiet der Stadt Oberhausen hinausgehende
 Organisation, so brauchen Satzung und Programm
 nicht eingereicht zu werden, wenn im Falle einer
 nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden
 Organisation der Regierungspräsident, im Falle einer
 über den Regierungsbezirk hinausgehenden
 Organisation das Innenministerium bestätigt, dass
 sie ihm ordnungsgemäß eingereicht sind (§ 26 Abs. 5
 KWahlO).

Ein/e Bewerber/in darf, unbeschadet seiner/ihrer
 Bewerbung für die Wahl des Rates, nur in einem
 Listenwahlvorschlag benannt werden. Als
 Bewerber/in in einem Listenwahlvorschlag kann nur
 benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter-
 oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der
 Stadt Oberhausen oder des Stadtbezirks hierzu

gewählt worden ist (§ 46a Abs. 5 KWahlG).

4. Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der
 Anlage 11c zu § 72 Abs. 1 KWahlO eingereicht wer-
 den. Er muss enthalten:

- a) den Namen der Partei oder Wählergruppe, die
 den Listenwahlvorschlag einreicht,
- b) Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der
 Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie
 Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in
 erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und
 Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind
 auch der Dienstherr und die Beschäftigungs-
 behörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder
 Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Er soll ferner Namen und Anschriften der
 Vertrauensperson und der stellvertretenden
 Vertrauensperson enthalten.

Soll ein/e Bewerber/in in dem Listenwahlvorschlag
 Ersatzbewerber/in für eine/n in dem
 Listenwahlvorschlag benannte/n andere/n
 Bewerber/in sein, so muss der Listenwahlvorschlag
 ferner enthalten

- a) den Familiennamen und die Vornamen des/der
 zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin,
- b) die laufende Nummer des
 Listenwahlvorschlages, unter der der/die zu
 ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist (§ 72 Abs.
 2 KWahlO).

Dem Listenwahlvorschlag sind gem. § 72 Abs. 4
 KWahlO beizufügen

- a) die Erklärung des/der Bewerbers/Bewerberin
 nach dem Muster der Anlage 12b, dass er/sie
 der Aufstellung zustimmt und dass er/sie für kei-
 nen anderen Listenwahlvorschlag in einem
 Stadtbezirk der Stadt Oberhausen seine/ihre
 Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in
 gegeben hat; die Erklärung kann auf dem
 Listenwahlvorschlag nach dem Muster der
 Anlage 11c gegeben werden,
- b) eine Bescheinigung des Oberbürgermeisters
 nach dem Muster der Anlage 13a, dass der/die
 Bewerber/in in dem Stadtbezirk wählbar ist; die
 Bescheinigung kann auf dem Listenwahl-
 vorschlag nach dem Muster der Anlage 11c
 erteilt werden; einer Bescheinigung der
 Wählbarkeit bedarf es nicht, so weit
 Bewerber/innen gleichzeitig in einem Wahlbezirk
 oder auf einer Reserveliste für die Wahl des
 Rates aufgestellt sind und die Bescheinigung für
 diese Wahlvorschläge vorliegt oder beigebracht
 wird,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die
 Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur
 Aufstellung der Bewerber/innen mit den nach §
 46a Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 8 KWahlG vorge-
 schriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer
 Beifügung bedarf es nicht, so weit eine
 Ausfertigung der Niederschrift und der
 Versicherungen an Eides statt einem anderen
 Listenwahlvorschlag im Gebiet der Stadt

Oberhausen beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9b, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10b gefertigt sein,

- d) sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- 5. Muss ein Listenwahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14b zu § 72 Abs. 3 KWahlO, die vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Die Vorschriften für die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages oder einer Reserveliste gelten sinngemäß.

Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Diese Angaben werden im Kopf der Formblätter vermerkt.

Oberhausen, 14. 01.2014

Wehling
- Wahlleiter -

Öffentliche Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden

Einem Antrag, der erst nach dem 04. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprechen werden (§17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dem sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag ist eine Versicherung an Eides statt über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme abzugeben.

Oberhausen, 10.01.2014

Wehling
- Stadtwahlleiter -

Widmung eines Platzes

Die Stadt Oberhausen widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Wirkung vom Tage der Öffentlichen Bekanntmachung folgenden Platz für den öffentlichen Verkehr:

Martha-Schneider-Bürger-Platz

(Gemarkung Sterkrade, Flur 21, Flurstücke 601 und 606 komplett und Flurstücke 532 und 533 teilweise gemäß dem als Anlage beigefügten Lageplan)

Der Gemeingebrauch wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Die gesamte zu widmende Fläche ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan rautiert dargestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW. S.548) erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigefügt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das dem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der oben stehenden Rechtsmittelbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

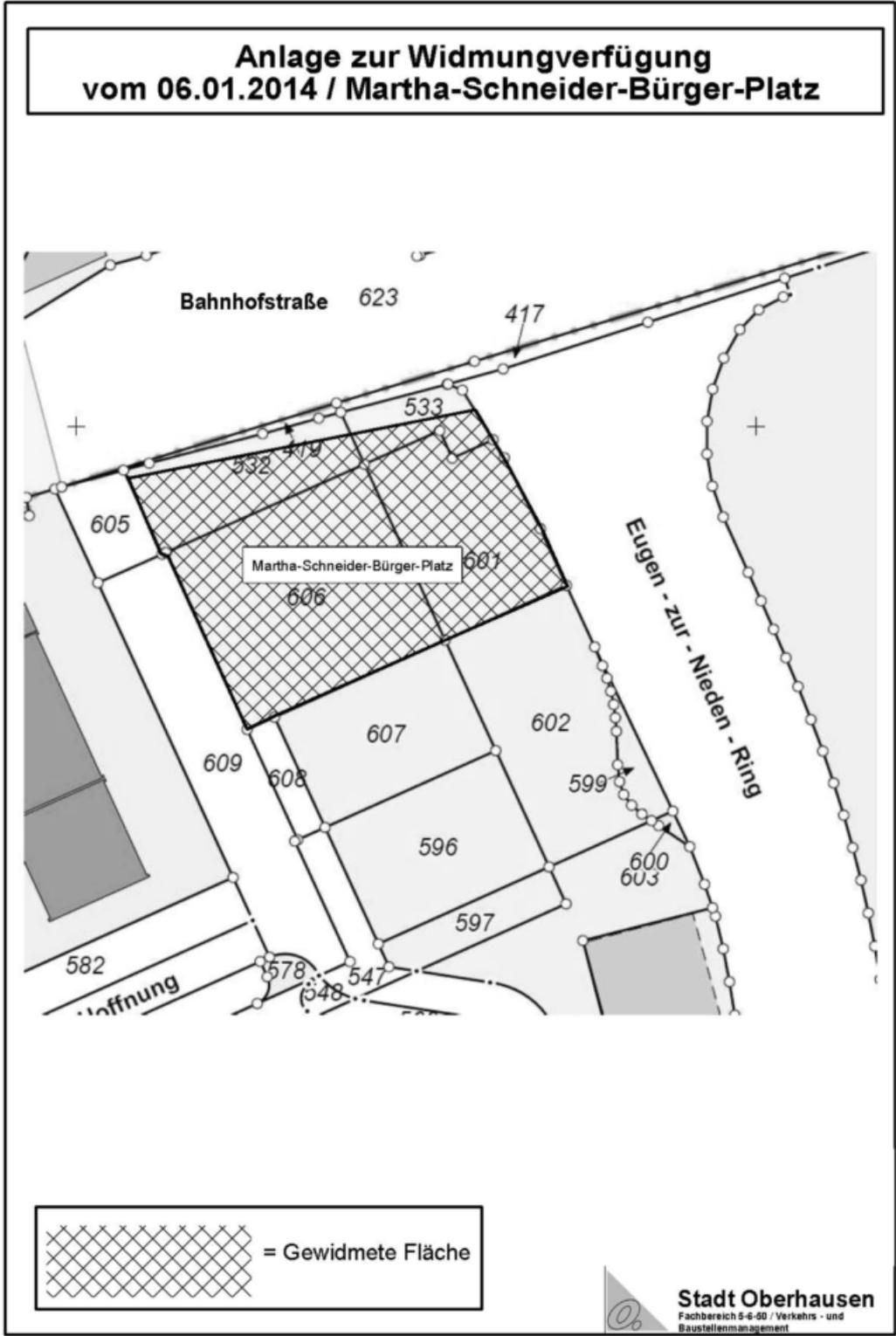
Zur Vermeidung unnötiger Kosten besteht jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der zuständigen Dienststelle, Fachbereich 5-6-50 in Zimmer A 227 des Technischen Rathauses Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann die Widmungsverfügung gegebenenfalls, insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten, korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieser Widmungsverfügung wird durch einen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

Oberhausen, 06.01.2014

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Lauxen



Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß § 170, 152 Abs. 1 Nr. 3 Landeswassergesetz (LWG) i. V. m. §§ 76, 78 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (VwVfG NRW) - für folgende Vorhaben:

- **Bau und Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (Planänderung im Bereich von Oberhausen bis zum Klärwerk Emschermündung)**
- **Ökologische Umgestaltung der Emscher und Deichrückverlegung im Bereich des Holtener Feldes in Oberhausen (ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld)**
- **Umverlegung von Rohrfernleitungen und Produktenleitungen im Bereich des Holtener Feldes**

Am 08.08.2008 hat die Bezirksregierung Münster auf Antrag der Emschergenossenschaft den Plan für den Bau und Betrieb des Abwasserkanals Emscher gem. § 170 Landeswassergesetz (LWG) festgestellt (Az. 54.6 AKE, Planfeststellungsbeschluss). Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstr. 24, 45128 Essen, hat nun eine Abänderung dieses Planfeststellungsbeschlusses beantragt

- für den Abwasserkanal Emscher ab dem Schacht SD.012 in Oberhausen (Haltung HD.013, Emscher km U 11,45) bis zum Klärwerk Emschermündung (Außenkante SD.004_3, Emscher km U 7,55).
- Zusätzlich hat die Emschergenossenschaft die Planfeststellung für den Ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld, Emscher, von km U 8,8 - km U 10,1 gem. §§ 170, 152 Abs. 1 Nr. 3 LWG i. V. m. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 78 VwVfG NRW beantragt.
- Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH - RMR, Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln und die Colt Telecom GmbH - Colt, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt haben jeweils gemäß § 20 UVPG i. V. m. § 78 VwVfG NRW eine Verlegung der von ihnen betriebenen Rohrfernleitungen und Produktenleitungen, die aufgrund der vorgenannten Vorhaben der Emschergenossenschaft erforderlich werden, beantragt.

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 23.09.2013 bis einschließlich 22.10.2013 in den betroffenen Kommunen Oberhausen, Duisburg und Dinslaken zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit den Antragstellern, den beteiligten Behörden, den sonstigen Stellen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW erörtert. Der Erörterungstermin findet vom

**17.02.2014 bis voraussichtlich 19.02.2014
jeweils ab 10:00 Uhr (Einlass ab 9:00 Uhr)
im Kesselhaus des LVR-Industriemuseum,
Zinkfabrik Altenberg, Hansastraße 20 in 46049
Oberhausen,**

statt. Sollte die Erörterung am 19.02.2014 nicht beendet sein, wird der Termin vom 20.02.2014 bis zum 21.02.2014 am selben Ort ebenfalls um 10:00 Uhr fortgesetzt.

Eine Übersicht über die zu erörternden Themen wird den beteiligten Behörden, den sonstigen Stellen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, vor dem Erörterungstermin übersandt.

Zudem wird die Themenübersicht an den Erörterungstagen ausgelegt.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 des VwVfG NRW bekannt gemacht.

Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch im Verfahren berücksichtigt, wenn keine Teilnahme des Einwenders am Erörterungstermin erfolgt.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben:

- Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (Einwender),
- Betroffene (Personen, deren Rechte vom Vorhaben berührt werden),
- gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Beistände der Teilnahmeberechtigten,
- Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange,
- Vertreter der Antragstellerin,
- Sachverständige und Gutachter der Antragstellerin und der Anhörungsbehörde,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde,
- bei der Behörde zur Ausbildung Beschäftigte.

Darüber hinaus kann die Verhandlungsleitung einzelnen Personen die Teilnahme an der Erörterung gestatten, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht.

Es findet eine Eingangskontrolle statt. Betroffene sowie Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden gebeten, ihre Ausweispapiere bereit zu halten.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins sind im Erörterungssaal Ton- und Filmaufnahmen unzulässig.

Münster, 09.01.2014
Bezirksregierung Münster
54.01.05 - 118

Im Auftrag
gez. Lauth

Umlegungsverfahren „Walsumermark 15“

Der Umlegungsausschuss der Stadt Oberhausen macht hiermit gemäß § 71 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 24.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bekannt, dass die Vorwegnahme der Entscheidungen vom 12.12.2013 nach § 76 BauGB für die Ordn.-Nr. 17 und tlw. für die Ordn.-Nr. 2, die Grundstücke Höhenweg 227 und Höhenweg, Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 12, Flurstücke 836, 869, 870 und Flur 13, Flurstück 17, betreffend, mit Ablauf des 08.01.2014 unanfechtbar geworden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit der Beschlüsse kann binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tage an gerechnet, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB angefochten werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Oberhausen, Technisches Rathaus, Zimmer A 304 oder A 302, Bahnhofstr. 66 oder Postfach 46042 Oberhausen, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll außerdem die Gründe, sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 10.01.2014

Umlegungsausschuss der
Stadt Oberhausen
Der Vorsitzende

gez.
Dr. Kreul

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A / 2009
Wiederherstellung von Induktionsschleifen im Stadtgebiet Oberhausen

- a) Ausschreibende Stelle**
 Stadt Oberhausen
 Der Oberbürgermeister
 Fachbereich 5-6-10
 Signalwesen
 Technisches Rathaus
 Bahnhofstraße 66
 46145 Oberhausen
 Telefon: 0208 825-3218
 Telefon: 0208 825-5163
 E-Mail: hans-joachim.brinkmann@oberhausen.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
 Öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A / 2009
- c) entfällt**
- d) Art des Auftrages**
 Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung**
 Stadtgebiet Oberhausen
- f) Art und Umfang der Leistungen,**
 400 m Induktionsschleifen fräsen
- g) entfällt**
- h) entfällt**
- i) Ausführungsfristen:**
 Beginn: 04.03.2014
 Ende: Fertigstellung bis 31.12.2014
- j) Nebenangebote:**
 sind zulässig
- k) Anforderungen der Angebotsunterlagen:**
 Die Angebotsunterlagen können ab dem 03.02.2014 beim Fachbereich 5-4-40 - Submissionen -, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, Haus A, Raum A 027, **schriftlich** angefordert werden.
 Telefon: 0208 825-2582
 Telefax: 0208 825-5061
 E-Mail: christiane.feld@oberhausen.de
- Auskünfte erteilt:**
 Fachbereich 5-6-10
 Signalwesen
 Bahnhofstraße 66
 46145 Oberhausen
 Herr Brinkmann
 Telefon: 0208 825-3218
 Telefax: 0208 825-5163
- l) Kosten der Unterlagen**
 23,50 EUR (per Scheck). Kosten der Unterlagen werden nicht erstattet.
- m) entfällt**
- n) Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)**
 Die Angebote sind bis zum 20.02.2014, 09:30 Uhr, einzureichen.
- o) Anschrift für die Angebotsabgabe**
 Stadt Oberhausen
 Fachbereich 5-4-40
 - Submissionen -
 Bahnhofstraße 66
 46042 Oberhausen
- p) Sprache**
 Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Eröffnungstermin**
 Die Angebote werden am 20.02.2014, 09:30 Uhr, Haus B, Raum B 101, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen, eröffnet.

 Teilnehmerkreis gem. § 14 Nr. 1 VOB/A
- r) entfällt**
- s) Zahlungsbedingungen**
 Gem. § 16 VOB/B
- t) Bietergemeinschaft**
 Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. (Offenlegung der Partnerverhältnisse bei Arbeitsgemeinschaften.)
- u) Geforderter Eignungsnachweis des Bewerbers**
 Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 6 Nr. 3 (1, 2) VOB/A, Buchstaben a - i. Der Bieter hat folgende weitere Unterlagen vorzulegen:
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger
- v) Zuschlagsfrist**
 bis 21.03.2014
- w) Nachprüfungsstelle/Behörde**
 Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2
 40474 Düsseldorf



Gedenkhalle

im Schloss Oberhausen



Die neue Ausstellung Oberhausen im Nationalsozialismus 1933 – 1945

Konrad-Adenauer-Allee 46 · 46049 Oberhausen
dienstags bis sonntags von 11 bis 18 Uhr
Führungen und museumspädagogische Angebote
Info unter Telefon 0208.6070531-0
www.ns-gedenkstaetten.de/nrw/oberhausen

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,- Euro, für sechs Monate 18,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 6. Februar 2014
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2014 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de